

Berechnungsschema der Druckbeihilfe aus Mitteln des FÖRDERUNGSFONDS WISSENSCHAFT

Beispiel:

Anerkannte Herstellungskosten *
zuzüglich eines Aufschlags von 10% auf die anerkannten Herstellungskosten
zuzüglich € 5.300 Gemeinkostenanteil
abzüglich voraussichtlicher Erlös **

ergibt **Fehlbetrag** (entspricht dem maximal möglichen Zuschuss)

* die vom Förderungsfonds anerkannten Herstellungskosten sind in den Einzelposten an die marktüblichen Einkaufspreise von Fremdleistungen angepasst.

Die **tatsächlichen Herstellungskosten** sind bei der Schlussabrechnung durch **eingereichte Rechnungen zu belegen. Gegenüber der Vorkalkulation verminderte Kosten führen zu einem geringeren Zuschuss.**

** Erlös mindestens 80 Exemplare bzw. 40% der Verkaufsauflage (=Druckauflage minus 40 Freiexemplare oder 10% der Druckauflage), falls diese über 200 Exemplaren liegt, multipliziert mit dem Nettoverlagserlös (Ladenpreis abzüglich Buchhandelsrabatt abzüglich Mehrwertsteuer).

Um nicht den Ladenpreis zu subventionieren, wird ein **Mindestladenverkaufspreis von € 2,05 pro Bogen (16 Seiten)**, für großformatige Werke **€ 2,65 pro Bogen (16 Seiten)** angesetzt, bei **Leineneinbänden** wird zusätzlich ein pauschaler Aufschlag auf den Ladenpreis von **€ 10,00**, bei **kostenaufwändigen Pappbänden** von **€ 5,00** gefordert.

In der Herstellung teure **Farbabbildungen** werden mit einem **Zuschlag auf den Mindestladenverkaufspreis von € 2,00 pro 10 Abbildungen** veranschlagt.

Ein Unterschreiten des so **ermittelten Mindestladenpreises** um bis zu **20 Prozent** wird akzeptiert, **sofern der Ladenpreis nicht weniger als € 20,00 beträgt**. Der Erlösberechnung wird allerdings der im Bewilligungsbescheid geforderte Mindestladenpreis zugrunde gelegt.

Der nicht rückzahlbare Zuschuss ist auf maximal € 15.000 (netto) begrenzt.

Weitere Zuschüsse von anderer Seite (auch vom Autor) sind zu melden und in Anrechnung zu bringen.

Der bewilligte Druckkostenzuschuss wird nach Vorlage der Belegexemplare und der erforderlichen Unterlagen abgerechnet und falls beantragt, zuzüglich Umsatzsteuer ausgezahlt.

Im Übrigen wird auf die vom Beirat der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH in der Fassung vom 26. November 2015 erlassenen [Richtlinien](#) verwiesen.